

Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen (VeÜ)

(vom 27. Oktober 2021)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 48 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911³,

beschliesst:

§ 1. Das Amt Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) der Direktion der Justiz und des Innern vollzieht die gerichtlich angeordnete elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen. Zuständigkeit
des JuWe

§ 2. ¹ Das Gericht holt vor der Anordnung einer elektronischen Überwachung beim JuWe einen Bericht über die technische Machbarkeit ein. Das JuWe erstattet diesen Bericht innerhalb von fünf Arbeitstagen. Aufgaben
des Gerichts

² Das Gericht klärt ab, ob die gefährdete Person die Mitteilung von Verstössen gegen die elektronische Überwachung verlangt oder darauf verzichtet.

³ Es teilt dem JuWe und dem Fachdienst Gewaltschutz der Kantonspolizei (Fachdienst) seine Entscheide über die Anordnung der elektronischen Überwachung sowie eine Pflicht zur Mitteilung von Verstössen an die gefährdete Person mit.

§ 3. ¹ Das JuWe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einrichtung und Entfernung des Geräts zur elektronischen Überwachung,
- b. Aufzeichnung und Löschung der Daten,
- c. Erstellung des Schlussberichts nach Beendigung der elektronischen Überwachung.

² Es informiert das zuständige Gericht und den Fachdienst

- a. über den tatsächlichen Beginn und das Enddatum der elektronischen Überwachung,

230.5 elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

- b. wenn die Einrichtung der elektronischen Überwachung nicht innert zweier Tage nach dem vom Gericht festgesetzten Beginn der elektronischen Überwachung möglich ist,
- c. über Verstösse gegen die elektronische Überwachung.

³ Das Enddatum berechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beginns der elektronischen Überwachung und der vom Gericht festgelegten Dauer.

⁴ Das JuWe gewährleistet durch technische und organisatorische Massnahmen die Informationssicherheit und die Zweckbindung der Daten sowie die getrennte Bearbeitung von Daten aus zivilrechtlichen und strafrechtlichen elektronischen Überwachungen.

Aufgaben des
Fachdienstes

§ 4. ¹ Der Fachdienst informiert die gefährdete Person

- a. über den tatsächlichen Beginn und das Enddatum der elektronischen Überwachung,
- b. wenn die Einrichtung der elektronischen Überwachung nicht innert zweier Tage nach dem vom Gericht festgesetzten Beginn der elektronischen Überwachung möglich ist,
- c. über Verstösse gegen die elektronische Überwachung, sofern die gefährdete Person nicht darauf verzichtet hat.

² Der Fachdienst erteilt der gefährdeten Person während der Dauer der elektronischen Überwachung jederzeit Auskunft über Verstösse.

Abschluss der
elektronischen
Überwachung

§ 5. Nach Abschluss der elektronischen Überwachung stellt das JuWe dem Gericht und dem Fachdienst den Schlussbericht zu.

¹ [QS 76.665](#); Begründung siehe [ABl 2021-11-05](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2022.

³ [LS 230](#).